

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14

- Zugleich Aufhebung der Baustufenordnung vom 4.7.1940 -

für den Bereich zwischen der Nordseite der geplanten Verlegung des Gr. Sandweges, der Südseite des Weges südlich der Martin-Luther-Schule, der Straße "An der Johanneskirche", der Elbinger Straße und der Holsteinstraße

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung vom 6.1.1964 beschlossen, für die geplante Verlegung des Gr. Sandweges zwischen der Holsteinstraße und dem Nordenheideweg und für die Erweiterung des Schulhofes der Martin-Luther-Schule einen Bebauungsplan aufzustellen, der mindestens Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG enthält.

Die Bebauung des Bereiches südl. des Gr. Sandweges ist zum größten Teil abgeschlossen. Dieser Teil ist in den Planbereich mit einbezogen worden, um die Bebauung an der Südseite des Gr. Sandweges zu regeln, die vorhandene Wohnbebauung in ihrem jetzigen Bestand planungsrechtlich zu sichern und die gegenstandslos gewordenen Fluchtlinien aufzuheben.

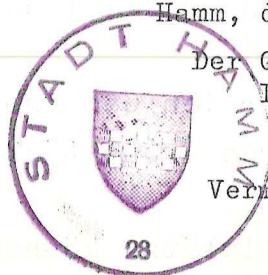
Im früheren Wirtschaftsplan der Stadt Hamm ist der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 als Wohnfläche und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Grundstücke südlich des vorhandenen Gr. Sandweges sind im Baustufen- und Baugebietsplan als A- und B II o-Gebiet ausgewiesen. Formlich festgestellte Fluchtlinien bestehen für einen Teil der Straßen innerhalb des Planbereiches.

Der Planbereich ist violett umrandet. Innerhalb des Planbereiches sollen festgesetzt werden:

Der Bebauungsplan Nr. 14 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 9. 8. bis einschließlich 8. 9. 1965 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 3. November 1965

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:



Hielinger

Vermessungsamtman